Ein nationales Kunstmuseum

Autor(en): **G.J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1904)**

Heft 48

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-626335

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

risten genug zu seiner Verfügung, um eine offizielle, endgültige Interpretation der Stiftungsurkunde veranlassen zu können. Dazu wäre vor allem Ständerat Isler zuzuziehen, welcher unseres Wissens das wichtige Dokument für Frau L. Welti-Escher aufgesetzt hat.

Wenn die obersten Behörden des Landes glauben, sich über den in der Stiftungsurkunde mit aller Deutlichkeit ausgesprochenen Willen von Frau Welti-Escher hinwegtsezen zu dürfen, so tue man es in der Form einer offiziellen Wegleitung für die Kommission. Damit wird die absurde Fiktion fallen, dass am Todestage eines Künstlers seine Werke aufhören, zeitgenössisch zu sein. Dann wird es auch nicht schwer werden, den schlechtesten Weg zu verlassen, den die Gottfried Keller-Kommission überhaupt einschlagen konnte, denjenigen der unglücklichen Nachlasskäufe. Die Kommission wird statt dessen, wie es jede andere Kategorie von Käufern zu tun pflegt, noch bei Lebzeiten des Künstlers unter seinen Werken auswählen, oder bei ihm Arbeiten bestellen können.

Kommt aber der Bundesrat zu dem Schlusse, dass man es dem Andenken der hochherzigen Stifterin und unserm guten Rufe schuldig sei, die Bedingungen der Stiftungsurkunde ohne opportunistische Interpretationskünsteleien auszuführen, so ist es die höchste Zeit, in der Verwendung der Mittel der Gottfried Keller-Stiftung Wandel zu schaffen. »

Der Wortlaut von Paragraph 4 der Stiftungsurkunde lautet:

Die Erträgnisse der Schenkung werden zu folgenden Zwecken bestimmt:

a. Anschaffung bedeutender Werke der bildenden Kunst des In- und Auslandes, wobei jedoch zeitgenörsische Kunstwerke nur ausnahmsweise dürfen berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat den Ort und das Institut zu bezeichnen, wo die Kunstwerke aufzustellen sind.

b. Erstellung von neuen und Erhaltung von solchen bestehenden Kunstwerken, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Lande bleibend zugesichert ist.

Diese letztere Verwendung (litt. b) ist nur zulässig, wenn sich zu den Anschaffungen (litt. a) keine Gelegenheit bietet, nur darf auch in diesem Falle höchstens die Hälfte eines Jahreserträgnisses in Anspruch nehmen.

Ein nationales Kunstmuseum

Die Ausstellung der Gottfried Keller-Stiftung in der Henneberg-Gallerie in Zürich giebt Anlass zu verschiedenen Meinungsäusserungen. Die Einen möchten darin nur alte Werke finden und erachten, dass das zeitgenössische Element allzu sehr hervortrete, die andern möchten darin wahrhaft schweizerische Kunstwerke in einer sorgfältigeren Auswahl sehen. Der Gedanke, alles was bis jetzt aus der Gottfried Keller-Stiftung gekauft wurde, zusammen auszustellen, um einen Gesamtüberblick zu erhalten, ist sehr zeitgemäss, und wenn man mit diesen Ankäufen den Grund zu einem Nationalkunstmuseum legen und nicht einen Annexe zum historischen Nationalmuseum erhalten will, so muss bei den zukünftigen Einkäufen die rechte Richtung angezeigt werden.

Auf dem Gebiete der Kunst sammelt die Eidgenossenschaft die in- und ausländischen Kunstschätze auf zwei Arten und durch zwei verschiedene Organisationen. Sie erwirbt sich Werke von lebenden Künstlern aus der Kunststiftung, welche durch die eidgenössische Kunstkommission verwaltet wird, und Werke von Künstlern, die ausser diesem Rahmen stehen, durch die Gottfried Keller-Stiftung, der die gleichnamige Kommission vorsteht. Da man wahrscheinlich beabsichtigte die eine Kommission da in Aktion treten zu lassen, wo die andere keine Kompetenzen mehr hätte, wollte man, dass die Ankäufe der Gottfried Keller-Stiftung da möglich würden, wo die Kunstkommission eben keine mehr machen könnte. Dies war einerseits auch ganz logisch. — Leider hat dieses Verfahren aber auch seine Schattenseiten, wie dies in einem von Herrn Angst in der *Zürcher Post* erschienenen Artikel deutlich hervorgeht.

Die Kategorie der Zeitgenossen, welche der Kommission des Welti-Escher-Legates zugänglich sind, beginnt nach angenommener Gepflogenheit, erst mit dem Ableben des Künstlers; dadurch sieht sich die Kommission oft genötigt für ein Kunstwerk 4 oder 5 mal mehr zu bezahlen, als sie einige Monate vorher dafür ausgegeben hätte. Diese Ueberteuerung füllt meistens nur die Kasse der Spekulanten und kommt selten den Nachkommen des Künstlers zu Gute.

Es wäre somit von grossem Vorteile, wenn die Grenzen hierin weniger scharf gezogen würden und der Kommission gestattet würde, wie dies im Wortlaut des Testamentes übrigens vorgesehen ist, ausnahmsweise auch zeitgenössische Werke, sogar von lebenden Künstlern anzukaufen.

Nachdem dies erledigt ist, muss darauf Bedacht genommen, was aus den Sammlungen werden soll, die einstweilen in den verschiedenen Museen untergebracht sind, aber im Interesse der schweizerischen Kunst und Künstler zusammengebracht werden sollten.

Sie könnten natürlich nur insofern als eine Beigabe zum Landesmuseum in Betracht kommen, als sie in den Rahmen dieses Institutes treten; wo es sich aber um plastische Kunst handelt, scheint das Band, das zwischen ihnen und den Ankäufen der Kunstkommission in den schweizerischen Ausstellungen so eng, dass diese beiden Gruppen von Kunstwerken in Zukunft nicht getrennt werden sollen.

Es wäre von grossem Interesse, wenn auf die Ausstellung, die sich gegenwärtig in der Henneberg-Galerie befindet, eine zweite folgen würde, welche nur die Werke vorführen würde, welche die Kunstkommission erworben hat. So könnte man sich dann eine Vorstellung machen von dem, was ein nationales Kunstmuseum bieten könnte. Diese gegenwärtig zerstreuten Sammlungen können erst geschätzt werden, wenn sie vereint sind; aus ihrer Zu

sammenstellung erhellt erst deutlich der Charakterzug, den die wahre Ueberlieferung, sei sie nun mehr lokal, oder mehr allgemein schweizerisch, zu geben vermag. Da die Museen, in denen sie zur Zeit untergebracht sind, bald nicht mehr über genügenden Platz verfügen werden und eine gute Wirkung nur durch günstige Ausstellung erzielt wird, so muss man allen Ernstes daran denken, diesen Reichtümern eine Anlage zu geben, die ihrem Werte entspricht. Wegen der ungünstigen Plazierung bei den bestehenden Verhältnissen sind viele Werke eigentlich vergraben; man geht an ihnen vorbei, ohne sie zu beachten; sie sind von keinerlei Nutzen. Schon jetzt sollte man daran denken, ein Werk anzustreben, wie ein solches im Nationalmuseum für die gewerblichen Künste geschaffen worden ist. Die Kunst steht in inniger Verbindung mit dem intellektuellen Leben des Volkes und das Band, das zwischen ihr und der Industrie besteht, soll uns noch dazu führen, die der Abklärung und Läuterung des Geschmackes nötigen Werkzeuge zu schaffen, ohne welche diese Industrien nicht recht gedeihen können.

Die Eidgenossenschaft hat auch die Leitung und Organisation der periodischen nationalen Ausstellungen übernommen und ermangelt dafür geeignete Lokale.

Den grossen Erfolg der letzten Ausstellung verdankt man nicht zum geringsten Teile dem äusserst vorteilhaften Lokale, das die Stadt Lausanne hiefür zur Verfügung stellte. Weitere Erfolge würden auch in Zukunft gesichert sein, wenn den Künstlern regelmässig zweckentsprechende Lokale bereit stünden.

Das Zürcher Museum, des anerkannt treffliche Organisation seinen Erfolg ausmacht, verlangt eine Ergänzung, und die historische, wie die zeitgenössische Schweiz besitzen alte und neue Kunstquellen zur Genüge, um in kurzer Zeit ein Werk zu schaffen, das den ähnlichen Museen des Auslandes würdig zur Seite gestellt werden dürfte, und ein Führer unserer nationalen Tradition würde, die sich darin ausbreiten und entwickeln könnte.

Wenn die in der Henneberg-Galerie projektierten Ausstellungen ein solches Resultat zur Folge haben sollten, so wäre eine genaue Wegleitung geschaffen für alle Ankäufe der Gottfried Keller-Stiftung und die Verwendung der Gelder, welche von der Eidgenossenschaft der Kunst zukommen.

Es tut deshalb not zu wissen, was man will und wohin man gelangen möchte. G. J.

Die internationale Ausstellung in München im Jahre 1905.

Wie wir bereits mitgeteilt haben, hat die Eidgenossenschaft die ihr von Bayern zugekommenen Anträge angenommen und für die Organisation einer schweizerischen Kunstsektion bei der Münchner Ausstellung im Juni 1905 drei Kommissäre gewählt. Die Kunstkommission hat Herrn W. L. Lehmann als schweizerischen Vertreter im grossen internationalen Komitee, das die Ausstellung leitet, bezeichnet; ihm sind als Delegierte dieser Kommission die Herren Wieland und Welti, beide in München, beigegeben.

Die Kunstkommission wird in ihrer nächsten Sitzung vom 29.-30. November die Propositionen zu besprechen haben, die ihr von diesen drei Delegierten behufs Organisation dieser Sektion unterbreitet werden.

Es wäre möglich, dass eine Vorausstellung in der Schweiz veranstaltet würde. Die Zahl der auszustellenden Gemälde wird eine sehr beschränkte sein, da wir zweifeln, dass mehr als 100 m. « cimaise » zu unserer Verfügung gestellt werden können.

Das eidgenössische Reglement, das die Beteilung der Schweiz an ausländischen Ausstellungen regiert, schreibt eine 11-gliedrige Jury vor, die in ähnlicher Weise gewählt wird, wie diejenige für den schweizerischen Salon.

Die Vorarbeiten können erst definitif erledigt werden, wenn das Zentralkomitee in München seine Tätigkeit angefangen hat; sobald dies aber geschehen ist, wird die Kunstkommission den Künstlern die Bedingungen ihrer Beteiligung mitteilen.

Demission des Centralpräsidenten.

Für das Vertrauensvotum, das mir die Sektionen durch eine nochmalige Berufung zur Würde eines Centralpräsidenten gegeben haben, danke ich aufrichtig; bedaure indessen lebhaft heute erklæren zu müssen, dass ich meinen Kræften zu viel zugemutet habe und mich nun gezwungen sehe jede Wiederwahl abzulehnen.

Ich ersuche daher die Sektionen ihre Vorbereitungen zur Wahl eines Centralpræsidenten zu treffen.

Sollte sich keine schweiz. Sektion bereit finden, die Aufgabe zu übernehmen, so erscheint die Sektion München, die über ausgezeichnete Kræfte verfügt, wie bezeichnet hiefür.

Gewiss würde die Sektion München sich willig dieser Arbeit unterziehen.

Gustave JEANNERET.